



MONTESSORI-GEMEINSCHAFT MÜNSTER E.V. (AG Münster VR 2626)

Mauritz-Lindenweg 100

48145 Münster

Tel: (0251) 234591, Fax: (0251) 234590

Satzung (i.d.F. vom 1.7.2014)

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Gemeinschaft-Münster e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster (AG Münster VR 2626).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck der Montessori-Gemeinschaft ist es,
 - a) die Öffentlichkeit über Erziehungs- und Unterrichtsprinzipien der Montessori-Pädagogik zu informieren,
 - b) die Spezialausbildung zum Montessori-Diplom entsprechend den Grundsätzen der „Association Montessori Internationale“ zu fördern,
 - c) sich für eine Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik einzusetzen,
 - d) die Einrichtung von Montessori-Kinderhäusern (Kindergärten) -Schulen anzuregen und zu fördern,
 - e) die bestehenden Montessori-Einrichtungen in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern,
 - f) Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam in Montessori-Einrichtungen zu fördern.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele der Montessori-Gemeinschaft kann sie die Hilfe von privaten Personen und Vereinigungen sowie öffentlichen Körperschaften, z.B. Gemeinden, Schulträgern, Kirchen, in Anspruch nehmen und sich an der Arbeit anderer, auch internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Montessori-Pädagogik beteiligen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Montessori-Gemeinschaft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
 - e) Sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres, bei neu eingetretenen Mitgliedern bis spätestens 6 Monate nach ihrem Eintritt bzw. bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder gestundet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand. Die Finanzierung des integrativen Montessori-Kindergartens muß vorrangig sichergestellt sein.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Die Montessori-Gemeinschaft besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Aufgaben der Montessori-Gemeinschaft bekennen und bereit sind, diese nach Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der jedoch erst am Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird, falls die schriftliche Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten wird. Die Kündigung ist per Einschreiben an den Vorstand zu richten,
 - b) Ausschluss, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vereinsmitglieds (§ 7 Abs. 5 lit. h) der Vereinssatzung),
 - c) Tod eines Mitglieds, bei einer juristischen Person deren Erlöschen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beträge oder einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6. Organe

Die Organe der Montessori-Gemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.
- (3) Anträge auf Änderung und Zusätze zur Tagesordnung können vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über sie wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Ehegatten, die gemeinsames Mitglied sind, haben eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Inhalte und Ziele der Vereinsarbeit im Rahmen des § 2 dieser Satzung,
 - b) den Geschäfts- und Finanzbericht,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) den Ausschluss eines Vereinsmitglieds nach dessen Anhörung,
 - i) alle sonst zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

- (2) Der Vorstand kann zu seinen Vorstandssitzungen Elternvertreter der Kindergartengruppen und die Vorsitzenden der Ausschüsse mit beratender Funktion einladen (vgl. § 9 dieser Satzung).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder hat.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und sonstiger Regeln einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann die laufende Arbeit einem engeren Kreis übertragen und bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zuweisen.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind mit ihrer Wahl „geborene Mitglieder“ des Vorstandes des Integrativer Montessori-Kindergarten Münster e.V. (AG Münster VR 2804) nach Maßgabe von dessen Satzung.

§ 9. Ausschüsse

- (1) Um die Durchführung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben im Einzelnen zu ermöglichen, können Ausschüsse eingerichtet werden, deren Arbeitsbereiche der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung regelt.
- (2) Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst.

§ 10. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer.

§ 11. Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist bei Beachtung der Einberufungsfrist in jedem Falle beschlussfähig.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist in jedem Fall eine Zwei- Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins bleiben der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren im Amt. Die Vertretungsregelung des § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Integrativer Montessori-Kindergarten Münster e.V. (AG Münster VR 2804), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat. Ist auch der Integrative Montessori-Kindergarten Münster e.V. aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.